

Ausfertigung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Ausgefertigt

Schleswig

23.6.05

 als Urkundebeamtin des Schl.-Holst.
Oberverwaltungsgerichts

Az.: 2 B 84/05

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED] zur Zeit Abschiebehafteinrichtung Schleswig-Holstein,
Rendsburg,
Staatsangehörigkeit: türkisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Ganten-Lange und andere,
Ottenser Hauptstraße 17, 22765 Hamburg, - 782/99 CO 10 a -

g e g e n

den Kreis Segeberg - Der Landrat -, Ausländerbehörde,
Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 2. Kammer - am 23. Juni 2005 be-
schlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

- 2 -

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird gleichfalls abgelehnt.

Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag,

dem Antragsgegner zu untersagen, den Antragsteller am 24.06.2005 in die Türkei abzuschicken und den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller eine Duldung zu erteilen

ist zulässig, aber unbegründet.

Soweit sich der Antrag auf das behauptete Bestehen zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse gründet, ist der Antrag bereits deshalb unbegründet, weil der Antragsgegner nicht passivlegitimiert ist. Hierüber befindet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches vorliegend bereits bestandskräftig entschieden hat.

Auch soweit ein vom Antragsgegner im Rahmen des § 60a Abs. 2 AufenthaltsgG zu beachtendes mögliches inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis geltend gemacht wird, ist der Antrag gleichfalls unbegründet.

Nach der vom Gericht vorzunehmenden Prognose wird es durch die in Aussicht genommene Abschiebungsmaßnahme nicht zu einer Gefährdung des Antragstellers kommen. Zunächst ist bereits zweifelhaft, ob den Stellungnahmen der Gutachter Frey und Fröschlin überhaupt entnommen werden kann, dass eine Gefährdung für den Antragsteller besteht. Die Stellungnahme Frey vom 3. Juni 2005 beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Wiedergabe der Äußerung des Antragstellers „zu 100% werde ich versuchen mir wieder etwas anzutun“. Sie ist insofern von geringem Erkenntniswert.

Die vom Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Stormarn, Migrations-Beratungsstelle Bargteheide/Ahrensburg KOMPASS beauftragte Stellungnahme Fröschlin lässt die notwendige Neutralität vermissen. Die Abschiebung der Ehefrau des Antragstellers ist in der Presse stark kritisiert worden (vgl. z.B. die Presseerklärung Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. vom 08.06.2005 unter http://www.frsh.de/presse/pe_08_06_05.htm). Der Gutachter Fröschlin beteiligt sich selbst an dieser Kritik (a.a.O.). Obwohl der Gutachter in seiner Stellungnahme die medizinische Befassung mit dem Fall der Ehefrau einräumt und sich gleichwohl für „unabhängig und nicht befangen“ hält (S. 3 des Gutachtens, Bl. 17 d.A.) kommt seiner Stellungnahme verminderter Beweiswert zu. Weitere Zweifel ergeben sich aus dem Umstand, dass der Gutachter seiner Bewertung unhinterfragt Umstände zu Grunde legt, die bereits rechtskräftig als unzutreffend erkannt worden. Im seit dem 25.02.2003 rechtskräftigen Urteil – 12 A 164/00 – vom 28.11.2002 heißt es über das Vorbringen des Antragstellers, also des damaligen Klägers

„[...] soweit er dort Opfer von individueller asylrechtlich beachtlicher Verfolgung geworden sein will, ist das Vorbringen des Klägers unglaubhaft und der Kläger unglaubwürdig“.

- 3 -

Soweit ein *medizinischer Sachverständiger* zu einer anderen Bewertung in „seiner“ Tatsachenfeststellung kommt, mag er dieses für seine nach *medizinischen Gesichtspunkten* zu treffenden Entscheidungen zu Grunde legen, zumal insbesondere bei *psychischen Erkrankungen* dem *Eigenverständnis* des Patienten eine wichtige Bedeutung zukommt. Für die *gerichtliche Bewertung* ist dies allerdings nicht ohne weiteres maßgeblich.

Die übrigen *Tatsachen* sprechen klar gegen eine *Gefährdung* durch *Selbsttötung*. Für konkrete *Suizidtendenzen* des Antragstellers vor der Durchführung der *Abschiebungsmaßnahme* am 25.05.2005 ist nichts ersichtlich. Die *Abschiebungsmaßnahme*, die zunächst eine unter den Umständen mögliche *friedliche Abschiebung* der ganzen Familie bezweckte, ist erst durch das *Verhalten* des Antragstellers eskaliert. Er hat hierdurch auch letztlich die nicht vom *Antragsgegner* angestrebte *Trennung* der Familie bewirkt. Die *psychische Belastung* für den Antragsteller durch *zwangsweise Abschiebung*, *Trennung* von der Familie und die *Abschiebehaft* selbst erscheint der Kammer ohne Weiteres nachvollziehbar. Diese *Belastungssituation* wird jedoch mit *erfolgreicher Durchführung* der Maßnahme beendet sein.

Die *getätigten Aussagen* bezüglich einer *Suizidabsicht* für den Fall der *Abschiebung* haben daher nach *Ansicht* der Kammer rein *appellativen Charakter* um letztlich doch ein *Bleiberecht* in der *Bundesrepublik* durchzusetzen. Ein *tatsächlicher Durchsetzungswille* kann weder nach den *vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen*, noch nach den *tatsächlichen Ereignissen* angenommen werden. Hierfür spricht zunächst das *vollkommen unauffällige Verhalten* des Antragstellers seit der *Abschiebung* seiner Familie, auch in der *Abschiebungshafteinrichtung*. Die nunmehr *streitgegenständliche Maßnahme* wird dazu führen, dass die *Familie* wieder *zusammengeführt* wird. Die *Frau* des Antragstellers befindet sich inzwischen in der *Türkei* in *psychologischer Betreuung* (Schreiben der *Prozessbevollmächtigten* vom 14.06.2005 im *Hauptsacheverfahren* der Ehefrau 2 A 237/03), sodass insofern auch von einer *Betreuungsmöglichkeit* für den Antragsteller ausgegangen werden kann, sofern sich diese in der *Türkei* noch als *erforderlich* erweisen sollte. Eine *Gefährdung* des Antragstellers nach der *Abschiebung* besteht somit nicht.

Eine *spontane Gefährdung* des Antragstellers während der *Abschiebungsmaßnahme* ist durch die *durchgehende Präsenz* von *Sicherheitskräften* sichergestellt. Der *Antragsgegner* hat auch *mitgeteilt*, dass im *Zielland* eine *Überstellung* in *behördliche Obhut* erfolgen wird. *Weiterer deeskalierender Einfluss* ist von der *Gegenwart* des *Sohnes* während des *Fluges* und einer *Unterrichtung* der *Restfamilie* in *Istanbul* zu erwarten.

Die *Härtefallkommission* hat sich inzwischen *anlässlich* der *gleichzeitig durchzuführenden Abschiebung* des *Sohnes* des Antragstellers mit diesem *befasst* und *negativ entschieden* (Schreiben vom 17.06.2005). Eine *weitere Familientrennung* droht also auch diesbezüglich nicht.

Der *Antrag* auf *Gewährung* von *Prozesskostenhilfe* war aus den *ausgeführten Gründen* wegen des *Fehlens hinreichender Erfolgsaussichten* *gleichfalls abzulehnen*.

Die *Kostenentscheidung* folgt aus § 154 Abs. 1 *VwGO*.

Die *Streitwertfestsetzung* folgt aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2, 63 Abs. 2 *GKG n.F.* (*Auffangstreitwert*).